

# Wahl- und Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Burscheid

## 1. Name und Zweck

- 1.1 Der Beirat führt den Namen Seniorenbeirat.
- 1.2 Der Seniorenbeirat hat folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Interessen und Belange der Senioren gegenüber dem Rat, der Verwaltung und der Öffentlichkeit.
  - b) Beratung von Rat, Verwaltung und Verbänden der Altenhilfe.
  - c) Aufklärung und Anregung für eine sinnvolle Stellung d. Senioren in der Gesellschaft.

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1 Dem Seniorenbeirat gehören mindestens 5 und höchstens 7 stimmberechtigte Mitglieder an, die von den wahlberechtigten Einwohnern/Einwohnerinnen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Das Nähere ist in Punkt 7 – Punkt 10 geregelt.
- 2.2 Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirates weiter aus.
- 2.3 Beratende Mitglieder des Beirates sind der/die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Schulen, der/die Seniorenberater/in und der/die Amtsleiter/in des Ordnungsamtes. Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen in besonderen Fällen weitere Berater/innen hinzuziehen. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## 3. Vorstand

- 3.1 Die Geschäfte des Seniorenbeirates werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Seniorenbeirates.
- 3.2 Der Vorstand wird von dem Seniorenbeirat aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahlzeit des Vorstandes ist mit der Amtszeit des Seniorenbeirates identisch.

## 4. Mitgliederversammlung

- 4.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden ¼ jährlich statt.
- 4.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Beirates dringend erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von zwei Mitgliedern schriftlich verlangt wird, dabei sind die Gründe anzugeben.
- 4.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einen einfachen Brief einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Im Fall zu 4.2. sind es fünf Tage.

## 5. Ablauf von Mitgliederversammlungen

- 5.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 5.2 Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und/oder erweitert werden.
- 5.3 Rederecht haben alle Mitglieder des Beirates.
- 5.4 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, wenn nicht von einem Mitglied eine geheime Abstimmung gewünscht wird.
- 5.5 Beschlüsse des Seniorenbeirates ergehen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mehr als 50% der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend sein müssen.

## 6. Protokollierung der Sitzung und Beschlüsse

- 6.1 Von den Sitzungen werden unter Angabe des Ortes und der Zeit Protokolle gefertigt.
- 6.2 Abstimmungen werden in einem Protokoll mit Angabe der Abstimmungsergebnisse festgehalten.
- 6.3 Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern zugestellt sein.

## 7. Wahlgebiet, Wahlperiode

- 7.1 Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Burscheid. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- 7.2 Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## 8. Wahlorgane

- 8.1 Wahlorgane sind:
  - Der Wahlleiter
  - Der Schul- und Sozialausschuss als Wahlausschuss
  - Die Wahlvorstände
- 8.2 Wahlleiter/in ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Burscheid. Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist in der folgenden Reihenfolge:
  - Ihre/seine Vertreterin im Amt bzw. ihr /sein Vertreter im Amt
  - Der/die Leiter/in des Fachbereiches 2
- 8.3 Der Schul- und Sozialausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- 8.4 Je Stimmbezirk beruft der/die Bürgermeister/in einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in und zwei Wahlhelfern/innen. Aus den Reihen der Wahlhelfer/innen wird ein/e Schriftführer/in ernannt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen der Stadt Burscheid berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit

## 9. Wahltermin

Spätestens am 90. Tag vor der Wahl legt der/die Wahlleiter/in den Wahltermin fest und macht diesen öffentlich bekannt.

## 10. Wahlberechtigung

- 10.1 Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag
  - Einwohner/in von Burscheid ist,
  - das 60. Lebensjahr vollendet hat
  - am 35. Tag vor dem Wahltag seinen/ihren Hauptwohnsitz in Burscheid hat, oder sich sonst gewöhnlich in Burscheid aufhält.
- 10.2 Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
- 10.3 Jede wahlberechtigte Person hat bis zu 7 Stimmen, mit denen Personen aus der Kandidatenliste gewählt werden können. Von diesen bis zu 7 Stimmen darf nicht mehr als eine pro Kandidat/Kandidatin abgegeben werden.

## 11. Wählbarkeit

- 11.1 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung in Burscheid hat.
- 11.2 Nicht wählbar ist derjenige/diejenige, der/die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## 12. Wahlvorschläge

- 12.1 Der/die Wahlleiter/in fordert spätestens am 90. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- 12.2 In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen,
- dass Wahlvorschläge bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, einzureichen sind (Ausschlussfrist). Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge bereits frühzeitig vor dem 34. Tag vor der Wahl eingereicht werden,
  - dass jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt werden muss,
  - dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften amtliche Formblätter zu verwenden sind und dass diese Formblätter vom Wahlbüro ausgegeben werden,
- 12.3 Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Burscheid eingereicht werden. Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte der Stadt Burscheid benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und wählbar nach Maßgabe dieser Wahlordnung ist. Die Zustimmung kann nur bis zum 34. Tag, 15:00 Uhr, vor der Wahl schriftlich widerrufen werden. Wahlvorschläge können auch von den Wahlbewerberinnen/den Wahlbewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Wahlbewerberin/einen Wahlbewerber enthalten.
- 12.4 Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Der Wahlvorschlag muss von dem Wahlbewerber/der Wahlbewerberin unterschrieben sein.
- 12.5 Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedenen Wahlvorschläge sind alle späteren Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Blockschrift Vorname und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Bewerberin/den wahlberechtigten Bewerber ist zulässig. Das Wahlbüro hält entsprechende Vordrucke für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften bereit.
- 12.6 Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unter Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsjahres sowie der Anschrift/Erreichbarkeitsanschrift des Wahlbewerbers bekannt gemacht.
- 12.7 Wahlvorschläge sind insbesondere ungültig, wenn
- nicht amtliche Formblätter verwendet werden,
  - nicht wählbare Personen als Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber vorgeschlagen werden
  - die nach Prüfung festgestellten Mängel nicht bis zur Einreichungsfrist beseitigt werden, dies umfasst auch die Beibringung der notwendigen Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften,
  - sie verspätet eingereicht werden.

### 13. Stimmzettel

Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen, ihrer Wohnanschrift, bzw. einer Erreichbarkeitsanschrift und dem Geburtsjahr auf dem Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf dem Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten den Hinweis, dass mindestens ein/e und höchstens sieben Bewerber/innen anzukreuzen sind, sonst ist die Stimme ungültig.

### 14. Wählerverzeichnis

- 14.1 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sofern das Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt ist, wird für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis geführt.
- 14.2 In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlberechtigten erhalten ihre Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- 14.3 Die Wahlberechtigten werden im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift geführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nr. nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- 14.4 Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die bis zum vorletzten Tag vor der Wahl berichtigt werden können.

### 15. Wahl des Seniorenbeirates

- 15.1 Wahltermin ist ein Sonntag, von 08:00 – 16:00 Uhr.
- 15.2 Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Wahlzeit und Ort der Wahl öffentlich bekannt.
- 15.3 Wer durch Briefwahl wählen will, kann bei der Stadt Burscheid Briefwahlunterlagen beantragen. Mit den Briefwahlunterlagen erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Der Wähler/die Wählerin hat den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort am Wahltag bis 15:00 Uhr eingeht.

### 16. Auszählung der Stimmen

- 16.1 Die Auszählung der Briefwahlstimmen und der Stimmen aus den einzelnen Wahllokalen nehmen die Wahlvorstände am Tag nach der Wahl vor. Die Auszählung ist öffentlich.
- 16.2 Der/die Wahlleiter/in macht Ort und Uhrzeit der Auszählung zusammen mit der Bekanntmachung nach 15.2 öffentlich bekannt.

### 17. Feststellung des Wahlergebnisses

- 17.1 Der Schul- und Sozialausschuss stellt nach erfolgter Prüfung der Wahlniederschrift unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu beseitigen.
- 17.2 Der/die Wahlleiter/in macht das Ergebnis öffentlich bekannt. Er benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen. Gibt das gewählte Mitglied innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

#### 18. Ersatzbestimmung von Vertretern

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so wird der Sitz aus der Bewerberliste besetzt. Nachfolger/in ist der/die Bewerber/in mit der nächsthöheren Stimmzahl. Ist die Bewerberliste erschöpft, so stellt der/die Wahlleiter/in das Freibleiben des Sitzes fest.

#### 19. Schlussbestimmung

- 19.1 Soweit keine Regelungen in dieser Wahl- und Geschäftsordnung getroffen worden sind, sollen der Seniorenbeirat bzw. Wahlleiter/in entsprechende Regelungen treffen.
- 19.2 Kann sich der Seniorenbeirat nicht auf eine einvernehmliche Regelung einigen bzw. wird die vom Wahlleiter/der Wahlleiterin getroffene Regelung angefochten, entscheidet der Schul- und Sozialausschuss abschließend.
- 19.3 Sofern innerhalb der festgelegten Fristen nicht mindestens 5 gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, findet keine Wahl zum Seniorenbeirat statt. In Abstimmung mit dem Schul- und Sozialausschuss legt der Bürgermeister einen neuen Wahltermin fest.

Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Burscheid laut Beschluss des Schul- und Sozialausschusses vom 4. Juni 2024

Burscheid, den

Der Bürgermeister